

N i e d e r s c h r i f t

über die Tarifverhandlungen bei der Tarifrunde 2018 für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen

I. Tarifeinigung

Das redaktionell angepasste Einigungspapier über den Abschluss bei der Tarifrunde 2018 für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen ist als **Anlage** beigefügt.

II. Weitere Absprachen

1. Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf folgende Niederschriftserklärung zu § 4 TV FlexAZ:

„Niederschriftserklärung zu § 4 TV FlexAZ:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass in Verwaltungen/Betrieben mit weniger als 40 Beschäftigten kein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht.“

2. Die VKA verständigt sich mit den Gewerkschaften auf folgende Absprachen:
 - a) Die Tarifvertragsparteien werden in den Verhandlungen nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) auch die Thematik der Entstehung von Überstundenzuschlägen bei Wechselschichtarbeit im Krankenhausbereich einbeziehen.
 - b) Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf folgende Niederschriftserklärung zu § 15 Absatz 3 Satz 2 TV-V:

„Niederschriftserklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Die Mitglieder der Verhandlungskommission TV-V sind von § 15 Absatz 3 Satz 2 TV-V erfasst.“

III. Erklärungsfrist

Die vorstehenden Regelungen stehen bis zum **15. Juni 2018** unter Erklärungsfrist.

Berlin, den 19. April 2018

Dr. Hanebeck

Klapproth

Pieper

Geyer

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern

Teil A

Gemeinsame Regelungen für Bund und VKA

1. Entgelt

a) Entgelttabelle

Die Anlage A (Bund) zum TVöD wird

- zum 1. März 2018 wie aus **Anhang 1**,
- zum 1. April 2019 wie aus **Anhang 2** und
- zum 1. März 2020 wie aus **Anhang 3** ersichtlich gefasst.

Die Anlage A (VKA) zum TVöD wird

- zum 1. März 2018 wie aus **Anhang 4**,
- zum 1. April 2019 wie aus **Anhang 5** und
- zum 1. März 2020 wie aus **Anhang 6** ersichtlich gefasst.

[Hinweis: Die Beträge in der Anlage A (Bund) und der Anlage A (VKA) sind bis auf die Werte der Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c identisch.]

b) Einmalzahlung

Die Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

a) Entgelterhöhung

Die Entgelte der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten erhöhen sich

- ab 1. März 2018 um einen Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro und
- ab 1. März 2019 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

b) Übernahme von Auszubildenden

§ 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – (Übernahme von Auszubildenden) wird ab dem 1. März 2018 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

c) Urlaub

¹Der Urlaubsanspruch nach § 9 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG –, § 9 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – und § 10 TVPöD beträgt ab dem Urlaubsjahr 2018 bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage. ²Der Zusatzurlaub für Auszubildende im Schichtdienst nach § 9 Abs. 1 Satz 2 TVAöD – BT-Pflege – bleibt unberührt.

3. Betrieblich-schulische Ausbildungsverhältnisse und duale Studiengänge

Die Tarifvertragsparteien werden nach Klärung mit dem Bundesgesundheitsministerium, ob die Vergütungen für die Auszubildenden in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen ab Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrages oder erst mit den nächsten Budgetvereinbarungen von den Krankenkassen zu finanzieren sind, spätestens im Mai 2018, die Einbeziehung der Schülerinnen/Schüler nach dem Diätassistentengesetz, dem Ergotherapeutengesetz, dem Gesetz über den Beruf des Logopäden, dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz, dem Orthoptistengesetz und dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin in dem Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege – vereinbaren.

Die Schülerinnen und Schüler in der Operationstechnischen Assistenz und in der Anästhesietechnischen Assistenz – jeweils nach der DKG-Empfehlung vom

17. September 2013 – sowie nach dem Notfallsanitätäergesetz werden mit Wirkung vom 1. März 2018 in den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege – einbezogen.

Die Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlicher Regelung werden mit Wirkung vom 1. März 2018 in den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil Pflege – einbezogen.

Nach Abschluss der Tarifrunde 2018 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen in Anlehnung an die Richtlinie des Bundes für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge vom 1. Januar 2018 aufnehmen.

4. Altersteilzeit

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach den Tarifverträgen zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes und der VKA werden um 30 Monate [bis 31. August 2020] verlängert.

Niederschriftserklärung zu § 4 TV FlexAZ:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass in Verwaltungen/Betrieben mit weniger als 40 Beschäftigten kein Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses besteht.

5. Leistungsgeminderte

¹Nach Abschluss der Tarifrunde 2018 werden auf Spitzenebene Tarifverhandlungen zu den Regelungen bei Leistungsminderung aufgenommen. ²In die Verhandlungen werden auch Regelungen für den Bereich der Bundeswehrfeuerwehren einbezogen.

Teil B

Besondere Regelungen für den Bund

1. Entgelttabellen

Für die Dynamisierung der Anlagen B (Bund), C (Bund), D (Bund) und E (Bund) des BT-V sowie die Pauschalentgelte nach dem KraftfahrerTV Bund gelten die folgenden Vomhundertsätze:

- ab 1. März 2018 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 weitere 1,06 Prozent.

Bund und Gewerkschaften werden zeitnah in Tarifverhandlungen über die zum 1. März 2018 rückwirkende Anpassung der Regelungen für die medizinischen Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern an die kommunalen Regelungen eintreten.

2. Festlegung der geltenden Vomhundertsätze

Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Vomhundertsätze abgestellt wird, betragen die maßgeblichen Vomhundertsätze:

- ab 1. März 2018 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 weitere 1,06 Prozent.

Dies gilt für

- die Dynamisierung der Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü gemäß § 19 TVÜ-Bund,
- die Berechnung der individuellen Zwischenstufen,
- die Dynamisierung von tariflichen Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist,
- die Berechnung des Abbaus von Zulagen, für die als Basis der Abschmelzung die allgemeine Entgeltanpassung gilt,
- die Ermittlung des für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV und TaucherTV i. V. m. Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund.

Für die Dynamisierung der individuellen Endstufen wird auf die prozentuale Erhöhung der höchsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe abgestellt.

Soweit die Dynamisierung auf den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz abstellt, wird dieser nach dem 40-Jahres-Durchschnitt errechnet.

3. Festlegung des überschießenden Vomhundertsatzes

Der überschießende Vomhundertsatz für die Ermittlung der nächsten 12 v. H. für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV und TaucherTV i.V.m. Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund beträgt für die Zeit ab dem 1. März 2018 0,34 Prozent.

4. Entgeltgruppe 9c

Im Bereich des Bundes wird zum 1. März 2018 eine Entgeltgruppe 9c eingeführt. Hierfür werden in der Entgeltordnung Bund neue Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte eingeführt, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt. Näheres hierzu wird in der Redaktion festgelegt.

Teil C

Besondere Regelungen für die VKA

1. Anlagen C und E (VKA) zum TVöD

- a) Die Anlage C (VKA) zum TVöD wird
- zum 1. März 2018 wie aus **Anhang 7**,
 - zum 1. April 2019 wie aus **Anhang 8** und
 - zum 1. März 2020 wie aus **Anhang 9** ersichtlich gefasst.
- Die Beschäftigten der Entgeltgruppen S 2 bis S 4 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.
- b) Die Tabellenentgelte der Anlage E (VKA) zum TVöD werden
- zum 1. März 2018 wie aus **Anhang 10**,
 - zum 1. März 2019 wie aus **Anhang 11** und
 - zum 1. März 2020 wie aus **Anhang 12** ersichtlich gefasst.
- Die Beschäftigten der Entgeltgruppen P 5 und P 6 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

2. Weitere Entgeltbestandteile

Soweit für die Ermittlung von Entgeltbestandteilen auf die maßgeblichen Prozentsätze abgestellt wird, betragen die maßgeblichen Prozentsätze:

- ab 1. März 2018 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 weitere 1,06 Prozent.

Dies gilt für

- die Entgeltgruppen 2Ü und 15Ü gemäß § 19 Abs. 1 und 2 TVÜ-VKA,
- die Berechnung der individuellen Zwischenstufen; individuelle Endstufen erhöhen sich um denselben Prozentsatz wie die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe,
- die Ärztezulagen nach § 51 Abs. 3 bis 5 BT-B,
- die Garantiebeträge nach § 52 Abs. 4 BT-B bzw. § 1 Abs. 4 Satz 2 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56,
- die Funktionszulagen nach § 51 Abs. 3 und 4 BT-K.

Die Zulage für Vorarbeiter / Vorhandwerker (Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 TVÜ-VKA),

die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-VKA und

die Besitzstandszulage bei „Verringerung sonstiger Entgeltbestandteile EGO“, (§ 29a Abs. 4 TVÜ-VKA) werden wie die jeweilige Entgeltgruppe erhöht.

Soweit die Dynamisierung auf den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Prozentsatz abstellt, wird dieser nach dem 40-Jahres-Durchschnitt errechnet.

Die Beträge der Entgeltgruppen S 10, S 13 Ü und S 16 Ü werden wie die jeweilige Stufe der Bezugsentgeltgruppe erhöht.

3. TV-V

a) Die Tabellenentgelte, dynamisierten Zulagen und Zuschläge des TV-V werden

- ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

b) Weitere Regelungen:

- Die Tarifverhandlungen zum TV Demografie Versorgung werden fortgesetzt.
- Die Regelung des § 3 Absatz 6 TVöD wird inhaltsgleich auf den TV-V übertragen.
- § 15 Absatz 3 Satz 1 TV-V wird um die Landesbezirksfachgruppenvorstände und den Bundesfachausschuss kommunale Versorger ergänzt.

Niederschriftserklärung: Die Mitglieder der Verhandlungskommission TV-V sind von § 15 Absatz 3 Satz 2 TV-V erfasst.

- Die Zeitzuschläge werden ab 1. März 2018 aus der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe berechnet.
- Im Gegenzug entfällt die Gewährung einer Einmalzahlung im Jahr 2018 für die Entgeltgruppen 1 bis 6.

4. Nahverkehr

Die Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz verpflichten sich schuldrechtlich, die Tabellenerhöhung im TVöD unter Beachtung folgender Maßgaben zu übertragen:

Die Tabellenentgelte erhöhen sich

- ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent, mindestens um 76,50 Euro,
- ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent, mindestens um 76,50 Euro und
- ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent, mindestens um 27,00 Euro.

Die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 erhalten mit Wirkung vom 1. März 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro.

Dies gilt entsprechend für die F-Gruppen im TV-N Baden-Württemberg und in der Entgeltgruppe 5a im TV-N NW.

Die Gewerkschaften verpflichten sich im Gegenzug, bei der Umsetzung dieser Tarifeinigung in den genannten TV-N keine von den vorgenannten Punkten abweichenden Forderungen zu stellen.

5. Entgelterhöhung TV-Fleischuntersuchung

Die Stundenentgelte nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung werden

- ab dem 1. März 2018 um 3,19 Prozent,
- ab 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und
- ab 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent erhöht.

Die Entgeltbestandteile nach § 8 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 Buchstabe a bis d, Absatz 10 Satz 1 und § 9 Satz 2 Buchstabe a bis d TV-Fleischuntersuchung sowie die Begrenzung der Entgeltsummen nach § 8 Absatz 7 Buchstabe a bis c TV-Fleischuntersuchung werden zu denselben Zeitpunkten wirkungsgleich erhöht.

6. Krankenhäuser

- a) § 50 Buchst. a BT-K wird gestrichen
- b) Nach Veröffentlichung der Gesetzesänderungen zur Krankenhausfinanzierung (Refinanzierung der Personalkosten in der Pflege) werden die Tarifvertragsparteien über folgende Themen Verhandlungen aufnehmen:
 - Erhöhung des Zeitzuschlages für Samstagsarbeit bei (§ 50 Buchst. b BT-K),
 - Einrechnung der Pausenzeiten in die Arbeitszeit bei Wechselschicht (§ 48 Abs. 1 BT-K).
- c) ¹Der Zusatzurlaub bei Wechselschichtarbeit wird zum 1. Januar 2019, zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 jeweils um einen zusätzlichen Urlaubstag bei entsprechender Veränderung der Höchstgrenzen erhöht. ²Zusätzlich werden 2022 die Höchstgrenzen um einen weiteren Urlaubstag erhöht.

7. Sparkassen

Verhandlungszusage zur Prüfung der tarifvertraglichen Möglichkeiten unter Einbeziehung einer möglichen Veränderung der Sparkassensonderzahlung (SSZ) zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen. Diese Verhandlungen sind im Mai 2018 aufzunehmen und sollen möglichst bis zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen werden.

8. Besondere Stufenregelungen bei der Anlage A

§ 16 Abs. 1 Satz 2 TVöD (VKA) und der Anhang zu § 16 TVöD (VKA) werden aufgehoben.

9. Jahressonderzahlung

Im Tarifgebiet Ost beträgt der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Jahr 2019 82 Prozent, im Jahr 2020 88 Prozent, im Jahr 2021 94 Prozent und ab dem Jahr 2022 100 Prozent der im Tarifgebiet West geltenden Bemessungssätze.

Teil D
Erklärung zur Niederschrift

Die Tarifvertragsparteien erklären, dass sie keine Veranlassung sehen, von der geübten Praxis bezüglich der Tarifverhandlungen und der Tarifvertragsanwendung für Ärztinnen und Ärzte abzuweichen.

Teil E
Schlusserklärung

Die betroffenen Tarifverträge werden, soweit nicht vorstehend ein abweichender Zeitpunkt genannt ist, mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft gesetzt.

Die Mindestlaufzeit für den vorstehenden Teil A Ziff. 1 Buchst. a und 2 Buchst. a, den Teil B Ziff. 1 sowie den Teil C Ziff. 1, 3 Buchst. a, 4 und 5 ist soweit nicht anders vereinbart bis zum 31. August 2020.

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 17. April 2018, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Erklärungsfrist bis 15. Juni 2018.

Potsdam, den 18. April 2018